



Die Bezirkshauptmannschaft Neunkirchen hat am 24. März 2021 aufgrund des § 24 in Verbindung mit § 43a Abs. 3 des Epidemiegesetzes 1950, BGBl. Nr. 186/1950 in der Fassung BGBl. I Nr. 33/2021 und der §§ 3 und 4 in Verbindung mit § 7 Abs. 3 COVID-19-Maßnahmengesetz, BGBl. Nr. 12/2020 in der Fassung BGBl. I Nr. 33/2021, verordnet:

Hochinzidenzgebietsverordnung betreffend den Bezirk Neunkirchen
(Hochinzidenzgebietsverordnung Neunkirchen)

Örtlicher Anwendungsbereich

§ 1

Diese Verordnung gilt für den Verwaltungsbezirk Neunkirchen.

Anforderungen beim Verlassen des genannten Gebietes

§ 2

(1) Personen, die sich im Gebiet nach § 1 aufhalten, dürfen dieses Gebiet nur verlassen bzw. die Bahnhöfe, Flugplätze, Schnellstraßen- und Autobahnauffahrten zum Verlassen dieses Gebietes nutzen, wenn sie einen Nachweis über ein negatives Ergebnis eines Antigen-Tests auf SARS-CoV-2, dessen Abnahme nicht mehr als 48 Stunden zurückliegen darf, oder eines molekularbiologischen Tests auf SARS-CoV-2, dessen Abnahme nicht mehr als 72 Stunden zurückliegen darf, mit sich führen. Diese Personen sind verpflichtet, diesen, von einer befugten Stelle ausgestellten Nachweis bei einer Kontrolle vorzuweisen.

(2) Einem gemäß Abs. 1 geforderten Nachweis über ein negatives Testergebnis auf SARS-CoV-2 ist eine ärztliche Bestätigung über eine in den letzten sechs Monaten vor der vorgesehenen Testung erfolgte und zu diesem Zeitpunkt aktuell abgelaufene Infektion oder ein Nachweis über neutralisierende Antikörper für einen Zeitraum von drei Monaten, gerechnet ab dem Zeitpunkt der Probenahme, gleichzuhalten. Einer ärztlichen Bestätigung über eine erfolgte und aktuell abgelaufene Infektion sind ein Nachweis nach § 4 Abs. 18 Epidemiegesetz 1950, BGBl. Nr. 186/1950 in der Fassung BGBl. I Nr. 33/2021, sowie ein Absonderungsbescheid wegen einer COVID-19-Erkrankung gleichgestellt.

Ausnahmen

§ 3

(1) § 2 gilt nicht für:

1. Kinder bis zum vollendeten zehnten Lebensjahr sowie Schülerinnen und Schüler, wenn sie einen von der Schule ausgestellten Nachweis über ein negatives Ergebnis eines Antigen-Tests auf SARS-CoV-2, dessen Abnahme nicht mehr als 48 Stunden zurückliegen darf, vorweisen;
2. die Abwendung einer unmittelbaren Gefahr für Leib, Leben und Eigentum;
3. Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes, Bundesheer und der Gesundheitsbehörden in Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit sowie Angehörige von Rettungsorganisationen und der Feuerwehr im Einsatz;
4. den Güterverkehr sowie den Betrieb und die Aufrechterhaltung der Funktionsfähigkeit der öffentlichen Infrastrukturen und der Einrichtungen der Daseinsvorsorge, wie Straßendienst, Müllabfuhr, Strom- und Wasserversorgung oder Abwasserentsorgung;
5. Transitpassagiere oder die Durchreise durch das Gebiet ohne Zwischenstopp, die auch bei ausschließlich unerlässlichen Unterbrechungen vorliegt;
6. die Wahrnehmung von unaufschiebbaren behördlichen oder gerichtlichen Wegen, einschließlich der Teilnahme an öffentlichen Sitzungen der allgemeinen Vertretungskörper und an mündlichen Verhandlungen der Gerichte und Verwaltungsbehörden zur Wahrung des Grundsatzes der Öffentlichkeit;
7. Personen ohne Wohnsitz im Gebiet nach § 1, bei denen vor der Rückreise zum Wohnsitz ein positives Ergebnis durch einen Antigen-Test auf SARS-CoV-2 oder einen molekularbiologischen Test auf SARS-CoV-2 festgestellt worden ist; diese Personen haben sich so schnell wie möglich — entweder allein mit einem Kraftfahrzeug oder im Rahmen eines gesicherten Transports — zum Zweck der Absonderung zu Ihrem Wohnsitz zu begeben;
8. Personen, die aufgrund einer behördlichen Anordnung das Gebiet nach § 1 verlassen müssen;
9. Personen sowie deren erforderliche Begleitpersonen, die das Gebiet nach § 1 ausschließlich zum Zweck einer COVID-19-Impfung, zur Durchführung einer behördlichen PCR-Testung oder zur Inanspruchnahme von Gesundheitsdienstleistungen betreten und verlassen, sofern dies auf direktem Weg ohne Zwischenstopp erfolgt;
10. Personen, die aufgrund von gesundheitlichen Einschränkungen keine Testung nach § 2 durchführen können;

11. Personen mit Wohnsitz im Gebiet nach § 1, die glaubhaft machen, dass sie einen benachbarten Verwaltungsbezirk, in dem eine Hochinzidenzgebietsverordnung in Kraft ist, auf direktem Weg aufsuchen, um einen Antigen-Test auf SARS-CoV-2 oder einen molekularbiologischen Test auf SARS-CoV-2 durchzuführen, und die Durchführung der Testung im Gebiet nach § 1 unverhältnismäßig ist;

12. Personen, die glaubhaft machen, dass ihnen die Beibringung eines Nachweises gemäß § 2 Abs. 1 aus tatsächlichen Gründen nicht möglich oder zumutbar war. Diese Ausnahme gilt bis einschließlich 25. März 2021.

(2) Im Fall einer behördlichen Überprüfung sind die Ausnahmegründe gemäß Abs. 1 glaubhaft zu machen.

Maßnahmen in Bildungs- und Betreuungseinrichtungen

§ 4

(1) Beim Betreten und Verweilen im geschlossenen Bereich von

1. elementarpädagogischen Einrichtungen,
2. Tagesbetreuungsstätten für Kinder und
3. Schulen

ist von Personen und Kindern ab der 5. Schulstufe eine Atemschutzmaske der Schutzklasse FFP2 (FFP2-Maske) ohne Ausatemventil oder eine Maske mit mindestens gleichwertig genormtem Standard zu tragen.

(2) Die Verpflichtung zum Tragen einer Atemschutzmaske der Schutzklasse FFP2 (FFP2-Maske) ohne Ausatemventil oder eine Maske mit mindestens gleichwertig genormtem Standard während des Verweilens in Einrichtungen nach Abs. 1 gilt nicht:

1. wenn sich im selben geschlossenen Raum keine weiteren Personen aufhalten;
2. während der Konsumation von Speisen und Getränken, wenn ein Abstand von mindestens 2 m zur nächsten Person eingehalten werden kann;
3. für gehörlose und schwer hörbehinderte Personen sowie deren Kommunikationspartner während der Kommunikation;
4. für Betreuungspersonal im direkten Kontakt mit Kindern, wenn das Tragen einer Atemschutzmaske aufgrund einer körperlichen oder kognitiven Beeinträchtigung des Kindes die Kommunikation erheblich erschwert;
5. wenn dies aus gesundheitlichen Gründen nicht zugemutet werden kann.

(3) Die Testungen ab der 9. Schulstufe für Schülerinnen bzw. Schüler und Lehrerinnen bzw. Lehrer mit Antigen-Tests auf SARS-CoV-2 oder molekularbiologischen Tests auf SARS-CoV-2 sind zu intensivieren.

Inkrafttreten

§ 5

(1) Diese Verordnung tritt mit 25. März 2021 in Kraft.

(2) Die Ausnahme des § 3 Abs. 1 Z 11 gilt bis einschließlich 27. März 2021 auch für Personen, die ihren Aufenthalt im Bezirk Neunkirchen haben.

(3) Liegt im Gebiet nach § 1 die von der Österreichischen Agentur für Gesundheit und Ernährungssicherheit GmbH (AGES) veröffentlichte 7-Tagesinzidenz (Dashboard <https://covid19-dashboard.ages.at/>) nach 16:00 Uhr mindestens bei 400 Neuinfektionen mit SARS-CoV-2 pro 100.000 Einwohner, so ist § 4 mit dem darauf folgenden Tag anzuwenden.

(4) Liegt im Gebiet nach § 1 die von der Österreichischen Agentur für Gesundheit und Ernährungssicherheit GmbH (AGES) veröffentlichte 7-Tagesinzidenz (Dashboard <https://covid19-dashboard.ages.at/>) nach 16:00 Uhr unter 400 Neuinfektionen mit SARS-CoV-2 pro 100.000 Einwohner, so ist § 4 mit dem darauf folgenden Tag nicht anzuwenden.

Ergeht an:

1. Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz, Stubenring 1, 1010 Wien
2. Corona-Kommission des Bundesministeriums für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz
3. Abteilung Sanitäts- und Krankenanstaltenrecht
4. Abteilung Landesamtsdirektion / Beratungsstelle
5. An die -, Außenstelle Baden, Wiener Straße 89, Stiege 2, Top 9, 2500 Baden
6. Abteilung Kindergärten

Die Bezirkshauptfrau

Mag. G r a b n e r - F r i t z